

**Ergänzende Festlegungen zur Markensatzung für die
Unionsgewährleistungsmarke Nr. 018155313**



Abschnitt A

Ergänzende Festlegungen zu Nr. 7.1 der Markensatzung

- 7.1.4 Alle Rechteeinräumungen zur Nutzung der Gewährleistungsmarke werden ausschließlich befristet vergeben. Die Nutzungsfristen (Vertragslaufzeiten) sollen mindestens zwei und dürfen höchstens fünf Jahre betragen.
- 7.1.5 Jeder Rechteinhaber ist verpflichtet, mit der Markeninhaberin sowie deren Beauftragten und Bevollmächtigten, insbesondere der Rechtegeberin in allen Fragen der Erteilung und von Nutzungsrechten an der Gewährleistungsmarke eng zusammen zu arbeiten, insbesondere auf Anfrage unverzüglich und wahrheitsgemäß alle für die Erteilung und Aufrechterhaltung des Markennutzungsrechts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- 7.1.6 Soweit der Markeninhaber oder die Rechtegeberin im Zusammenhang mit einem Nutzungsrecht an der Gewährleistungsmarke Formblätter bereitstellen, sind diese zu verwenden.
- 7.1.7 Die Rechtegeberin führt über alle für Produkte (Rauchwarnmelder) vereinbarten Nutzungsrechte an der Gewährleistungsmarke ein Register.
- 7.1.7.1 Von der Rechtegeberin werden in dem von ihr gemäß Nr. 7.1.7 geführten Register zwecks Markenverwaltung erfasst:
- a) der Nutzungsberechtigte mit vollständiger Bezeichnung (Vor- und Nachname, ggf. auch Geburtsname bzw. Firma gemäß Handelsregister usw.);
 - b) die Anschrift, unter der der Nutzungsberechtigte sein lizenziertes Produkt am Markt anbietet;
 - c) weitere übliche Kommunikationsdaten einschließlich einer Web-Adresse (Internet-Homepage), in Unternehmen insbesondere den Namen und die email-Adresse des vom Nutzungsberechtigten benannten fachlich zuständigen Ansprechpartners einschließlich einer beruflich genutzten email-Adresse;
 - d) bei Nutzungsberechtigten, die juristische Personen und Personengesellschaften sind, den bzw. die vollständigen Namen seiner berufenen Vertreter, ggf. wie in den amtlichen Registern eingetragen, nebst ihrer jeweiligen Funktion;
 - e) die jeweilige Vertrags- oder ID-Nummer;



- f) das Erteilungsdatum und das Enddatum des jeweils aktuellen Nutzungsrechts sowie
- g) sonstige für eine ordnungsgemäße Rechteverwaltung erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Nutzungsrecht, dem Nutzungsberechtigten oder dem lizenzierten Produkt.

7.1.7.2 Zusätzlich werden von der Rechtegeberin zwecks Markenverwaltung in dem Register erfasst:

- a) der Name und sonstige zur eindeutigen Identifizierung geeigneten Kennzeichnungen des lizenzierten Produktes,
- b) der Name des vom Nutzungsberechtigten gemäß Nr. 7.2.9 mit der fortlaufenden Überwachung der am Markt bereit gestellten Werkstücke des betreffenden Produkts auf Einhaltung der Anforderungen aus der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ autorisierten Technischen Instituts und
- c) das jeweils vereinbarte Enddatum des für die vorgenannte fortlaufende Prüfung erteilten Auftrags an das autorisierte Technische Institut.

7.1.7.3 Um den Verbrauchern jederzeit eine vollständige Information über die vereinbarten Nutzungsrechte an der Marke sowie den Marktteilnehmern eine wechselseitige Kontrolle hinsichtlich der Vermarktung lizenzierter und korrekt gekennzeichnete Rauchwarnmelder zu ermöglichen, wird die Rechtegeberin das Register gemäß Nr. 7.1.7 mit den Angaben gemäß Nr. 7.1.7.1. a), b), d) und e) sowie mit Angabe der Web-Adresse der Homepage im Internet, weiter die Angabe gemäß Nr. 7.1.7.2.a) sowie möglichst auch eine Abbildung des jeweiligen Produkts im Internet öffentlich einsehbar machen.

7.1.7.4 Die Eintragung eines Nutzungsberechtigten in das Register der Rechtegeberin gemäß Nr. 7.1.7 wird nach Beendigung einer Nutzungsrechtsvereinbarung nicht sofort gelöscht, sondern eine angemessene Zeit fortgeführt, solange unter Geltung des früheren Nutzungsrechts in Verkehr gebrachte Waren noch am Markt erhältlich sind oder von Abnehmern bzw. Verwendern genutzt werden und deswegen Anfragen zur Berechtigung der Markennutzung zu erwarten sind.

Die öffentliche Einsehbarkeit eines Produkts, für welches ein Nutzungsrecht an der Gewährleistungsmarke besteht, in dem öffentlich einsehbaren Register gemäß Nr. 7.1.7.3 wird jeweils ein Jahr nach Beendigung der jeweiligen Nutzungsrechtsvereinbarung beendet.

7.1.8 Markennutzungsverträge werden nicht verlängert. Vielmehr steht es dem jeweiligen Rechtenehmer frei, beliebig oft für eine zeitlich anschließende Vertragsperiode eine neue



Nutzungsrechtsvereinbarung zu beantragen und zu vereinbaren, solange er den betreffenden Rauchwarnmelder am Markt anbietet.

Der Markeninhaber und die Rechtegeberin sind nicht verpflichtet, von sich aus einen Rechtennehmer auf das bevorstehende Ende eines Vertrages über die Einräumung eines Markennutzungsrechts hinzuweisen und einen Anschlussvertrag anzubieten.

Für einen zeitlich unmittelbar folgenden Anschlussvertrag können die für den vorhergehenden Nutzungsvertrag vorgelegten Dokumente und Nachweise genutzt werden; eine erneute technische Erstprüfung findet nicht statt. Mit zeitlich begrenzter Gültigkeit ausgestellte Dokumente und Nachweise können nur für die Zeit ihrer Gültigkeit anerkannt werden. Es obliegt der pflichtgemäßen Prüfung und Entscheidung der Rechtegeberin, inwieweit solche Dokumente als fortgeltend betrachtet und als Grundlage für einen Anschlussvertrag akzeptiert werden.

7.1.9 Dokumente sind jeweils in vollständiger Kopie des Originals in deutscher und/oder englischer Sprache, im Falle der Verwendung anderer Sprachen in vollständiger Kopie des Originaldokuments mit beglaubigter Übersetzung in eine dieser beiden Sprachen vorzulegen.

7.1.10 Soweit nach der Markensatzung und den ergänzenden Regelwerken Dokumente für eine gewisse Zeit aufzubewahren sind, sind in der Regel die Dokumente in einer auf Papier gedruckten Ausgabe aufzubewahren, wobei der Druck dauerhaft sein muss. Wer zur Aufbewahrung von Dokumenten nach der Markensatzung und den ergänzenden Regelwerken verpflichtet ist, kann

- a) die Aufbewahrung selbst vornehmen oder damit einen geeigneten, vertrauenswürdigen Dritten durch schriftlichen Vertrag beauftragen und/oder
- b) statt der auf Papier gedruckten Ausgabe eines Dokumentes dieses auch in elektronischer Form aufbewahren und dafür auf Papier gedruckte Dokumente selbst oder mit Hilfe geeigneter, vertrauenswürdiger Dritter in eine elektronische Form überführen. Die Archivierung elektronischer Dokumente soll sich an dem OASIS-Modell für die Langzeitarchivierung der ISO 14721:2012-09 orientieren. Der für die Aufbewahrung nach der Markensatzung und den ergänzenden Regelwerken Verantwortliche muss gewährleisten, dass elektronisch archivierte Dokumente
 - dauerhaft erhalten und verfügbar sowie
 - unverändert bleiben und nicht kompromittiert werden,
 - uneingeschränkt lesbar bleiben,
 - sicher und schnell wiederauffindbar sind,



- jeder Zugriff auf ein Dokument während der Speicherung nach Zeit, Dauer und Person des Zugreifenden dokumentiert und
- der Zugriff auf archivierte Dokumente nur besonders befugten Personen möglich ist.

7.1.11 Auf die Erteilung eines Nutzungsrechts an der Unionsgewährleistungsmarke besteht kein Rechtsanspruch, unbeschadet der Verpflichtung des Markeninhabers und der Rechtegeberin, die Gewährung von Nutzungsrechten nicht willkürlich und ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu verweigern.

7.1.12 Ein Hersteller kann sich von einem Bevollmächtigten gemäß Artikel 2 Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vertreten lassen.



7.1.13 Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Markensatzung und der ergänzenden Regelwerke entscheidet außerhalb eines Verfahrens vor dem Sanktionsausschuss (Nr. 8.7) und eines Streites vor dem Staatsgericht die Rechtegeberin, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Markeninhaber.



Abschnitt B

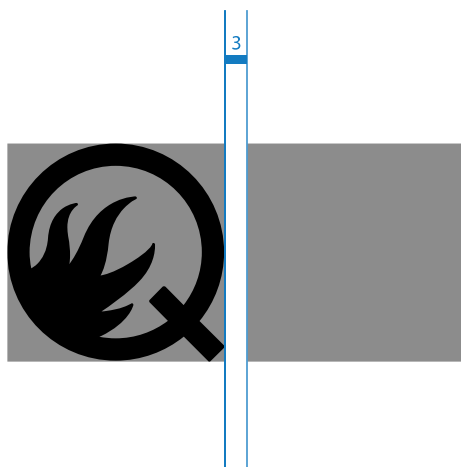
Ergänzende Festlegungen zu Nr. 7.1.2 der Markensatzung

Detailregeln für die graphische Wiedergabe der Marke, die Abstände zu anderen Marken und die Platzierung der Marke

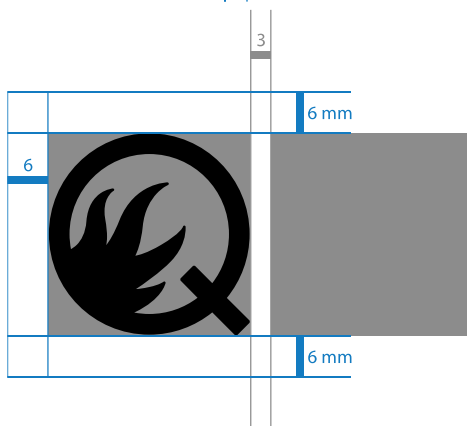
Wenn die Marke „“ neben dem Kennzeichen des autorisierten Technischen Instituts, das das Q-Zertifikat gemäß Markensatzung ausgegeben hat, oder einem anderen Kennzeichen abgebildet werden soll, so muss die Marke „“ gegenüber diesen anderen Kennzeichen mindestens gleich groß, wenn nicht größer abgebildet als diese anderen werden. Die Abbildung des Kennzeichens des autorisierten Technischen Instituts auf zum Beispiel Verpackung oder Produkt ist jedoch freiwillig und nicht vorgeschrieben und darf auch vom autorisierten Technischen Institut dem Rechteinhaber gegenüber nicht vorgeschrieben werden.“



Maßstab für die Außenabstände ist die Strichstärke des Q-Labels.
Im Beispiel links bei Höhe + Breite: 30 mm
Strichstärke: 3 mm



Der Abstand zum folgenden Prüfzeichen entspricht der Strichstärke des Q-Labels
Im Beispiel links daher: 3 mm



Der Abstand zu allen anderen Rändern, zum Beispiel zum Verpackungsrand entspricht der doppelten Strichstärke
Im Beispiel links daher: $(2 \times 3 =) 6$ mm



Maß- und Farbvorgaben:

30 mm

15 mm

7,5 mm

■ C = 0
M = 0
Y = 0
K = 100

RGB
0/0/0
#000000



■ C = 0
M = 0
Y = 0
K = 85

RGB
73/73/72
#494848



■ C = 0
M = 55
Y = 100
K = 0

RGB
241/135/0
#f18700



□ C = 0
M = 0
Y = 0
K = 0

RGB
255/255/255
#ffffff





Abschnitt C

Ergänzende Festlegungen zu Nr. 7.2 der Markensatzung

- 7.2.6 Der Hersteller hat die Erbringung des Nachweises gemäß Nr. 7.2.3 durch ein autorisiertes Technisches Institut selbst zu beauftragen und zugleich mit dem Auftrag dem autorisierten Technischen Institut im Rahmen des Prüfauftrags Folgendes nachzuweisen bzw. vorzulegen:
- 7.2.6.1 Der betreffende Rauchwarnmelder ist gemäß der jeweils aktuell als harmonisiert bekannt gemachten Version der nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mandatierten EN 14604 geprüft und bewertet worden. Der Prüfbericht ist in vollständiger Kopie vorzulegen. Soweit es für dasselbe Produkt insoweit mehrere Prüfberichte gibt, sind alle vorzulegen.
- 7.2.6.2 Das auf dem Prüfbericht oder den Prüfberichten für den betreffenden Rauchwarnmelder basierende, der CE-Kennzeichnung zugrunde liegende, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erstellte Leistungsbewertungszertifikat ist in vollständiger Kopie vorzulegen.
- 7.2.6.3 Prüfbericht und Leistungsbewertungszertifikat müssen zu allen in der EN 14604 behandelten, nicht optional festgelegten technischen Einzelmerkmalen, soweit für die Prüfstücke im Einzelfall funktional relevant sind, unabhängig davon, ob die Merkmale zu mandatierten Wesentlichen Merkmale gehören oder nicht, Angaben über das Prüfergebnis enthalten. Bei optional festgelegten technischen Einzelmerkmalen müssen Prüfbericht und Leistungsbewertungszertifikat Angaben über das Prüfergebnis und die Leistungsbewertung enthalten, soweit die jeweilige optionale technische Ausstattung in dem Rauchwarnmelder funktional relevant bzw. vorhanden ist.
- Enthält das Leistungsbewertungszertifikat solche Angaben zu den technischen Leistungen des Rauchwarnmelders nicht, nicht eindeutig oder nicht vollständig, so hat der Hersteller die erforderlichen Prüfergebnisse zunächst bei einem einschlägig akkreditierten Zertifizierer zu beschaffen, bevor mit der Durchführung des Prüfauftrags gemäß Nr. 7.2.6 in Verbindung mit der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ durch das autorisierte Technische Institut begonnen werden darf. Der Hersteller kann mit dieser Prüfung des Rauchwarnmelders zur Feststellung fehlender technischer Angaben des Melders auch das autorisierte Technische Institut selbst beauftragen, sofern dieses insoweit akkreditiert ist.
- 7.2.6.4 Der Hersteller muss die aufgrund des Leistungsbewertungszertifikates für das betreffende Produkt von ihm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erstellte Leistungserklärung vollständig vorlegen. Die Leistungserklärung muss - über die



Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 hinaus - zu allen in der EN 14604 behandelten technischen Einzelmerkmalen aller mandatierten Wesentlichen Merkmale Angaben über die jeweils festgestellten und im Leistungsbewertungszertifikat bestätigten technischen Leistungen des betreffenden Rauchwarnmelders enthalten, soweit der Rauchwarnmelder über die jeweilige technische Ausstattung bzw. Funktionalität objektiv verfügt; die Angabe „NPD - No Performance Determined“ bei objektiv vorhandener technischer Fähigkeit des Rauchwarnmelders genügt nicht. Der Hersteller muss außerdem nachweisen, dass er diese Leistungserklärung dem Produkt bei jedem Inverkehrbringen beigibt oder gemäß den harmonisierten Regeln in anderer Weise zur Verfügung stellt; für noch nicht in Verkehr gebrachte Produkte muss er Entsprechendes schriftlich zusichern.

- 7.2.6.5 Der Hersteller muss für das betreffende Produkt eine ordnungsgemäß erstellte EG-Konformitätserklärung vorlegen, mit der die Übereinstimmung des betreffenden Produktes mit allen sonstigen, für das Produkt einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften - außerhalb der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 - bestätigt wird.
- 7.2.7 Der betreffende Rauchwarnmelder muss ordnungsgemäß CE-gekennzeichnet sein bzw. werden, solange er im Binnenmarkt bereitgestellt wird und zugleich - auf dem Produkt selbst und/oder seinen Begleitdokumenten oder der Verpackung - die Gewährleistungsmarke trägt. In gleicher Weise müssen Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 im Hinblick auf die CE-Kennzeichnung sowie die notwendigen Begleitdokumente erfüllt sein.
- 7.2.8 Der Hersteller, der ein Prüfzertifikat gemäß der Markensatzung für eines seiner Produkte beantragt, ist verpflichtet, dem autorisierten Technischen Institut alle weiteren von diesem angeforderten technischen Dokumente zu seinem Produkt vorzulegen, insbesondere auch solche aus der technischen Dokumentation, die der Hersteller gemäß Art. 11 Abs.1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 für sein Produkt erstellen oder erstellt haben muss.
- 7.2.9 Ein Hersteller muss für den Abschluss eines Markennutzungsvertrages gemäß Nr. 7.2.3 sowie den Fortbestand eines Markennutzungsvertrages gemäß Nr. 7.2.4 nachweisen, dass er durch entsprechende Verfahren bei der Produktion und Qualitätskontrolle sicher gestellt hat und sicherstellen kann, dass die durch die Gewährleistungsmarke bestätigten Qualitätsmerkmale der Prüfstücke auch bei jedem Werkstück vorliegen, welches der Hersteller im Rahmen einer Serienproduktion am Markt bereit stellt und mit der Gewährleistungsmarke kennzeichnen will oder gekennzeichnet hat.



Der Hersteller führt diesen Nachweis dadurch, dass er mit dem Antrag auf Abschluss eines Markennutzungsvertrages gemäß Nr. 7.2.3 der Rechtegeberin nachweist, dass er für die angestrebte Dauer des Markennutzungsvertrages eine fortlaufende Überwachung der am Markt bereit gestellten Werkstücke des betreffenden Produkts auf Einhaltung der Anforderungen aus der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ durch ein von der Rechtegeberin autorisiertes Technisches Institut in Auftrag gegeben hat. Der Hersteller legt zu diesem Zweck eine schriftliche Bestätigung eines autorisierten Technischen Instituts vor, dass eine fortlaufende Überwachung der im Markt bereit gestellten Werkstücke des jeweils relevanten Produktes mit dem betreffenden Hersteller rechtswirksam für eine anzugebende Zeitdauer vereinbart wurde.

Für die Durchführung dieser fortlaufenden Überwachung gelten die entsprechenden Festlegungen in Nr. 7.4 der Markensatzung und in der „Richtlinie über das von autorisierten Technischen Instituten zu beachtende Verfahren für die Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“.

Die fortlaufende Überwachung der am Markt bereit gestellten Werkstücke des Produktes, für das ein Markennutzungsrecht gewährt wurde, hat der Hersteller für die gesamte Dauer des Markennutzungsvertrages aufrecht zu erhalten.

Der Auftraggeber kann statt des mit der Erstprüfung beauftragten autorisierten Technischen Instituts ein anderes, gemäß Nr. 7.3 autorisiertes Technisches Institut mit der fortlaufenden Überwachung der am Markt bereit gestellten Werkstücke des Produktes, für das ein Markennutzungsrecht gewährt wurde, beauftragen und während der Dauer eines Markennutzungsvertrages das autorisierte Technische Institut wechseln. Das gemäß Nr. 7.3 autorisierte Technische Institut, an welches der Hersteller sich für einen solchen Wechsel wendet, entscheidet in eigener Verantwortung, ob es für die Durchführung eines solchen Wechsels vorhergehende Prüfergebnisse und/oder Zertifikate, welche der Hersteller über die Erstprüfung oder aus der laufenden Überwachung vorlegt, vollständig, teilweise oder gar nicht anerkennt. Im Falle eines solchen Wechsels hat der Rechtenehmer der Rechtegeberin den Abschluss des neuen Vertrages in Bezug auf das betreffende Produkt sowie die Angaben gemäß Nr. 7.1.7.1 Buchstaben e) und f) unverzüglich durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung des vom Rechtenehmer neu beauftragten autorisierten Technischen Instituts nachzuweisen.

- 7.2.10 Ein Hersteller darf Dritten die Nutzung eines ihm selbst erteilten Rechts zur Nutzung der Gewährleistungsmarke für eigene Vertriebszwecke nur und insoweit gestatten, als die Dritten das betreffende Produkt ausschließlich unter dem Produktnamen, für das ein Markennutzungsrecht gewährt wurde, und mit unveränderter Herstellerangabe verwenden oder vertreiben.



7.2.11 Ein Hersteller, der über ein ihm selbst erteiltes Recht zur Nutzung der Gewährleistungsmarke für eines seiner Produkte verfügt, darf Dritten, denen er den Vertrieb desselben Produktes unter dem jeweils eigenen Namen und/oder der Handelsmarke des Dritten gestatten will, in entsprechender Anwendung von Art. 36 Abs.1 Buchst. b) Verordnung (EU) Nr. 305 / 2011 in dem zwischen beiden zu schließenden Vertrag die für die Beantragung eines Nutzungsrechts an der Gewährleistungsmarke notwendigen eigenen technischen Unterlagen, Prüfergebnisse und sonstigen Nachweise zur Verfügung stellen, damit die Dritten unter Nutzung dieser Dokumente und Nachweise ohne erneute Produktprüfung und -zertifizierung ein eigenes Nutzungsrecht beantragen können, sofern die Dritten das betreffende Produkt jeweils technisch unverändert lassen.

Voraussetzung für die Gewährung entsprechender Nutzungsrechte an der Gewährleistungsmarke ist, dass

- a) der Dritte als Hersteller gemäß Art. 2 Nr. 19 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) auf dem Produkt angegeben ist bzw. wird und
- b) der Dritte als Hersteller durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung desjenigen autorisierten Technischen Institutes, welches das ursprüngliche Q-Zertifikat ausgestellt hatte, nachgewiesen hat, dass die anders als das Erstprodukt bezeichneten Rauchwarnmelder mit dem geprüften und Q-zertifizierten Erstprodukt technisch identisch sind, so dass das ursprünglich Q-Zertifikat auch für diese Varianten des Rauchwarnmeldertyps gelten.

7.2.12 Will ein Hersteller einen Rauchwarnmeldertyp, für den ihm ein Q-Zertifikat erteilt wurde, in technisch vollständig identischer Form selbst oder über Dritte (Händler) unter verschiedenen Produktbezeichnungen am Markt anbieten, muss er im Hinblick auf jede Produktbezeichnung jeweils einen Nutzungsrechtsvertrag mit der Rechtegeberin abschließen.

7.2.13 Will ein Hersteller einen Rauchwarnmeldertyp, für den ihm ein Q-Zertifikat erteilt werden soll, in technischen Varianten am Markt anbieten, die unter Beibehaltung derjenigen Produktbezeichnung, für die er ein Nutzungsrecht an der Gewährleistungsmarke erworben hat oder erwerben will, lediglich durch Bezeichnungszusätze als Varianten des ursprünglichen Produkttyps kenntlich gemacht werden oder werden sollen, darf der Hersteller die Gewährleistungsmarke für die Vermarktung dieses Rauchwarnmeldertyps nebst Varianten-Bezeichnungen nur und erst nutzen, wenn ihm dies der Vertrag über die Einräumung eines Nutzungsrechts an der Gewährleistungsmarke für diesen Rauchwarnmeldertyp unter genauer Bezeichnung aller einbezogenen Varianten ausdrücklich gestattet.



Voraussetzung für die vertragliche Erstreckung des auch für den Ursprungs-Produkttyp noch zu erteilenden Nutzungsrechts an der Gewährleistungsmarke auf dessen Varianten ist, dass das Leistungsbewertungszertifikat gemäß VO(EU) Nr. 305/2011 einerseits und das Q-Zertifikat andererseits auch für die jeweils relevanten Varianten bestätigt, dass diese den jeweiligen Anforderungen genügen.

Eine nachträgliche Erstreckung eines bereits erteilten Q-Zertifikates findet ebenso wenig statt wie die nachträgliche Erstreckung eines bereits abgeschlossenen Nutzungsrechtsvertrages auf solche technischen Varianten.

- 7.2.14 Hersteller sind verpflichtet, diejenigen Dokumente oder Teile von Dokumenten, die sie dem autorisierten Technischen Institut oder dem Prüflabor in Bezug auf ihr Produkt überreichen, mit dem Vermerk „Vertraulich“ oder „Vertraulich, nur für das Technische Institut / Prüflabor“ oder einem ähnlichen Hinweis deutlich zu kennzeichnen, in Bezug auf die sie der begründeten und berechtigten Auffassung sind, das betreffende Dokument enthalte objektiv schützenswerte Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, insbesondere schützenswertes technisches Know-how, so dass das Dokument gegen Einsichtnahme durch Personen, die bei Wettbewerbern arbeiten, geschützt werden soll.

Die Hersteller sind verpflichtet, dem von ihnen beauftragten autorisierten Technischen Institut und gegebenenfalls dem Prüflabor mit der Erteilung jedes Auftrags zugleich zu gestatten, dem Markeninhaber, der Rechtegeberin sowie einem von diesen beauftragten oder autorisierten Dritten (Sachverständiger) Auskünfte zu erteilen aus den und Einsicht zu gewähren in die mit dem jeweiligen Auftrag in Zusammenhang stehenden Unterlagen, soweit solche Auskünfte und Einsichtnahmen in der Markensatzung, diesen ergänzenden Festlegungen und/oder den ergänzenden Richtlinien geregelt sind.



Abschnitt D

Ergänzende Festlegungen zu Nr. 7.3 der Markensatzung

7.3 Regelungen über die Autorisierung als „Technisches Institut“ sowie die Verpflichtungen eines autorisierten Technischen Instituts für die Prüfung, Authentifizierung und Qualitätskontrolle von Rauchwarnmeldern sowie für technische Beratungsdienste bzgl. Qualitätsprüfungen bei Rauchwarnmeldern.

7.3.1 Die Autorisierung als „Technisches Institut“ für die Prüfung, Authentifizierung und Qualitätskontrolle von Rauchwarnmeldern nach der Markensatzung wird durch den Markeninhaber oder aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Rechtegeberin auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags erteilt. Die Autorisierung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Markeninhaber oder der dazu ermächtigten Rechtegeberin und Aushändigung einer selbständigen Urkunde über die Autorisierung.

Die Autorisierung erfolgt befristet; die Befristung beträgt regelmäßig fünf Jahre, falls nicht etwas anderes vereinbart wird. Das Ende der Autorisierung ist im Vertrag sowie in der Autorisierungsurkunde anzugeben. Für eine Autorisierung für die Folgezeit ist der Vorgang gemäß Absatz 1 zu wiederholen. Nach dem Ende der Autorisierung dürfen keine Handlungen mehr durchgeführt werden, zu deren Durchführung nur eine gültige Autorisierung ermächtigt; insbesondere dürfen keine „Q-Zertifikate“ mehr ausgestellt werden. Auf die Gültigkeit von „Q-Zertifikaten“ ist es ohne Einfluss, wenn die Autorisierung des Technischen Instituts nach ihrer gültigen Ausstellung endet.

Bei Antragstellern,

- deren Erfahrung mit der Prüfung und Bewertung von Prüfergebnissen in Bezug auf Rauchwarnmelder dem Markeninhaber und/oder der Rechtegeberin bei Antragstellung nicht bekannt ist,
- die ihre Prüf- und/oder Bewertungspraxis, vor allem im Hinblick auf die Prüfung von Rauchwarnmeldern und die Bewertung solcher Prüfergebnisse keinen Ringvergleichen mit anderen, gleichartig tätigen Einrichtungen unterziehen,

und/oder

- die die Prüfung von Rauchwarnmeldern erst in jüngerer Zeit aufgenommen haben oder eine solche erst neu aufnehmen wollen,

ist die Autorisierung zunächst auf eine Probephase beschränkt. Eine Autorisierung mit einer Befristung gemäß Absatz 2 kann erst nach erfolgreich absolvierter Probephase



erteilt werden. Näheres zum Antragsverfahren in solchen Fällen und zum Ablauf der Probephase regelt Nr. 7.3.10.

Für die Autorisierung ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Einzelheiten im Autorisierungsvertrag festgelegt werden.

7.3.2 Der Antragsteller hat mit seinem schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Vertrages über seine Autorisierung als „Technisches Institut“ für Zwecke der Markensatzung

7.3.2.1 schriftlich die vollständigen Namen und die genauen Funktionsbezeichnungen derjenigen Personen mitzuteilen, die innerhalb des Technischen Instituts zu dieser Zeit verantwortlich sind

- a) für die Leitung und Steuerung der Durchführung der an das Technische Institut beauftragten technischen Prüfungen gemäß der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ sowie die Durchführung der regelmäßig wiederkehrenden Überwachungen gemäß Nr. 8.1,
- b) die interne Überwachung der Prüfungsabläufe und die Qualitätssicherung sowie
- c) die Ausstellung von Prüfbescheinigungen und Bestätigungen („Q-Zertifikaten“) gemäß Nr. 8 und Nr. 10 der „Richtlinie über das von autorisierten Technischen Instituten zu beachtende Verfahren für die Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“,
- d) die Namen der für die rechtliche Entität, die das Technische Institut trägt, rechtlich verantwortlichen Personen (Geschäftsführer, Vorstände usw.) sowie
- e) in sinngemäßer Anwendung die in Nr. 7.1.7.1 genannten Daten, wobei an die Stelle des „Nutzungsrechts [an der Gewährleistungsmarke]“ die „Autorisierung“ tritt;

7.3.2.2 eine Kopie der vollständigen Urkunde einzureichen, mit der seine Akkreditierung als Zertifizierer für Rauchwarnmelder im Sinne der nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 mandatierten und als harmonisiert bekannt gemachten EN 14604 bestätigt wird.

7.3.3 Die Akkreditierung des Technischen Instituts muss im Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens zwei Jahre gültig sein.

Das autorisierte Technische Institut muss diese Akkreditierung für die Dauer des vereinbarten bzw. zu vereinbarenden Autorisierungsvertrages aufrechterhalten, andernfalls ein Vertrag über die Autorisierung des Technischen Instituts mit der Beendigung seiner Akkreditierung ohne Weiteres ebenfalls endet. Spätestens bei Ablauf des festgesetzten Akkreditierungszeitraums während des Bestehens eines Autorisierungsvertrages hat das autorisierte Technische Institut der Rechtegeberin



unaufgefordert eine neue Akkreditierungsbestätigung für die Folgezeit vorzulegen, wenn nicht der Autorisierungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt enden soll.

Endet die Akkreditierung des autorisierten Technischen Instituts vor dem in der Akkreditierungsurkunde angegebenen Zeitpunkt, so ist das autorisierte Technische Institut verpflichtet, diesen Umstand der Rechtegeberin unverzüglich anzuzeigen; eine elektronische Nachricht in Textform genügt.

Ergibt sich das Enddatum des Akkreditierungszeitraums nicht unmittelbar aus der Akkreditierungsurkunde, hat das Technische Institut zusammen mit dem Antrag auf Abschluss eines Autorisierungsvertrages darüber eine gesonderte Bestätigung seines Akkreditierers vorzulegen.

7.3.4 Der Antragsteller muss verbindlich zusichern, mindestens ein Prüflabor innerhalb derselben rechtlichen Entität zur Verfügung oder außerhalb der rechtlichen Entität vertraglich an sich gebunden zu haben, welches ihm fachlich geeignet erscheint, die nach der Markensatzung erforderliche technische Prüfung von Rauchwarnmeldern in ausreichender Qualität durchzuführen. Ein für die technische Prüfung von Rauchwarnmeldern gemäß der EN 14604 zertifiziertes Prüflabor gilt bis zum Beweis des Gegenteils als geeignet.

Das seine Autorisierung nach der Markensatzung beantragende Technische Institut muss sich in seinem Antrag verpflichten,

- a) dem um ein Q-Zertifikat nachsuchenden Hersteller ein oder mehrere zertifizierte Prüflabore zu benennen, die es für geeignet hält;
- b) durch geeignete Anweisungen seitens der verantwortlichen Personen, gegebenenfalls derjenigen der übergeordneten Entität oder vertragliche Abmachungen sicherzustellen, dass es die eigenen Unterrichtungspflichten gemäß Nr. 7.3.6 sowie die Zutritts-, Einsichts- und Informationsrechte des Markeninhabers gemäß Nr. 7.3.7 auch im Hinblick auf die Tätigkeit des Prüflabors, die diesem vorliegenden Dokumente sowie in Bezug auf die von diesem während der Vorbereitung und Durchführung der technischen Prüfung eines Rauchwarnmelders erzeugten Dokumente jederzeit und ohne Verzug gewährleisten kann.

Ob der Auftrag an das Prüflabor durch das autorisierte Technische Institut im eigenen Namen oder im Namen des Herstellers, auf eigene Rechnung oder für Rechnung des Herstellers oder durch den Hersteller direkt erteilt wird, regeln das autorisierte Technische Institut und der das Technische Institut jeweils beauftragende Hersteller in dem zwischen ihnen zu vereinbarenden Vertrag.



- 7.3.5 Das autorisierte Technische Institut muss die in diesem Abschnitt Nr. 7.3 sowie in der „Richtlinie über das von autorisierten Technischen Instituten zu beachtende Verfahren für die Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ festgelegten Bedingungen für die Entgegennahme und Abwicklung von Aufträgen für Qualitätsprüfungen von Rauchwarnmeldern strikt beachten und jederzeit einhalten.
- 7.3.6. Das autorisierte Technische Institut ist verpflichtet,
- 7.3.6.1 die Rechtegeberin über alle Veränderungen hinsichtlich der unter Nr. 7.3.2.1 genannten Umstände, Tatsachen, Personen und Funktionen zeitnah zu unterrichten,
- 7.3.6.2 es zu unterlassen, mit zu der Unionsgewährleistungsmarke nach der Markensatzung konkurrierenden Kennzeichnungen oder Prüfungen zur Qualität von Rauchwarnmeldern im Markt tätig zu werden, die auf Regelungen beruhen, die mit denjenigen identisch oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, die in der Markensatzung, diesen ergänzenden Festlegungen und den ergänzenden Richtlinien zur Beschreibung von Qualitätsanforderungen an Rauchwarnmelder sowie an das Verfahren zu deren Prüfung niedergelegt sind.
- 7.3.7 Zutritts-, Einsichts- und Informationsrechte des Markeninhabers und der Rechtegeberin
- 7.3.7.1 Das autorisierte Technische Institut
- a) gewährt dem Markeninhaber, der Rechtegeberin sowie bevollmächtigten und beauftragten dritten Stellen und Personen (Sachverständigen) auf Verlangen zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zum autorisierten Technischen Institut und zu den gemäß Nr. 7.3.2.1 mitgeteilten verantwortlichen Personen sowie den relevanten Prüflaboren,
 - b) gewährt vom Markeninhaber oder der Rechtegeberin bevollmächtigten und beauftragten dritten Stellen und Personen (Sachverständigen) auf Verlangen zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zum autorisierten Technischen Institut und Einsicht in die gemäß Nr. 11 der „Richtlinie über das von autorisierten Technischen Instituten zu beachtende Verfahren für die Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ zu erstellende und aufzubewahrende Prüfdokumentation, insbesondere den Q-Prüfbericht über Verlauf und Ergebnis der Prüfung von Rauchwarnmeldern nach der Markensatzung und den Bericht über Verlauf und Ergebnis der vorangegangenen Leistungsbewertungsprüfung sowie die den Prüfverlauf und die Ergebnisbewertung betreffende, etwaige Korrespondenz mit dem Auftraggeber;



- c) erteilt dem Markeninhaber, der Rechtegeberin oder von diesen bevollmächtigten und beauftragten dritten Stellen und Personen (Sachverständige) auf Verlangen jederzeit alle erforderlichen und sachdienlichen Auskünfte und
- d) übersendet an den Markeninhaber, die Rechtegeberin oder an von diesen bevollmächtigte und beauftragte dritte Stellen und Personen (Sachverständige) auf deren Verlangen Abschriften oder Kopien relevanter Unterlagen;

Von dem Einsichtsrecht und der Auskunfts-, Vorlage- und Übersendungspflicht nach Buchstaben c.) und d.) ausgenommen sind Dokumente, die der Hersteller gemäß Nr. 7.2.12 gekennzeichnet hat.

Die vorgenannten Rechte dürfen nur in der Weise ausgeübt werden, dass Wettbewerber des betroffenen Herstellers weder direkt noch indirekt, etwa über die Wahrnehmung von Funktionen beim Markeninhaber, Kenntnis vom Inhalt von und Zugang zu Dokumenten erhalten, zu denen gemäß Buchstabe b.) nur der Sachverständige Zugang hat, beim autorisierten Technischen Institut oder beim Prüflabor eingereicht hat.

Der betroffene Hersteller ist vor Einsichtnahmen gemäß Buchstabe b.) zu informieren; ihm ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter daran teilzunehmen.

Das autorisierte Technische Institut und die Rechtegeberin achten ihrerseits jeweils auf die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen zugunsten der betroffenen Hersteller.

- 7.3.7.2 Sofern der Markeninhaber selbst Zutritts-, Einsichts- und Informationsrechte wahrnehmen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte selbst dritte Stellen oder Personen (Sachverständige) beauftragen will, trifft diese Entscheidung der Vorstand des Markeninhabers. Beauftragt der Markeninhaber dritte Stellen (Sachverständige), stellt der Vorstand des Markeninhabers notwendige Vollmachten aus; die Regelungen der Markensatzung über von der Rechtegeberin bevollmächtigte und beauftragte dritte Stellen und Personen (Sachverständige), deren Rechte und Pflichten finden sinngemäß Anwendung.
- 7.3.7.3 Von der Rechtegeberin bevollmächtigte und beauftragte dritte Stellen und Personen (Sachverständige) haben sich dem autorisierten Technischen Institut gegenüber zu legitimieren. Sie sind zur Offenbarung von in Ausführung eines Auftrags erlangten nutzungsrechtsrelevanten Erkenntnissen nur gegenüber dem Markeninhaber und seinen Gremien, insbesondere dem Sanktionsausschuss sowie der Rechtegeberin berechtigt und verpflichtet. Im Übrigen haben sie, soweit gesetzlich zulässig, Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihnen in der an sie jeweils beauftragten Angelegenheit zur Kenntnis gelangten Umstände, insbesondere über für sie jeweils



fremde Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zeitlich unbeschränkt auch über die Dauer des jeweils erteilten Auftrags hinaus und gegenüber jedermann zu wahren. Vom Markeninhaber oder der Rechtegeberin bevollmächtigte und beauftragte dritte Stellen und Personen sind mittels schriftlichen Vertrages zur Einhaltung dieser Pflichten sowie der Schutzpflichten nach Nr. 7.3.7.1 zu verpflichten.

- 7.3.7.4. Die gemäß Nr. 7.3.7.1 und Nr. 7.3.7.2 mit der Kontrolle der autorisierten Technischen Institute beauftragten Stellen oder Personen (Sachverständige) haben über Verlauf und Ergebnis ihrer Kontrollen jeweils einen schriftlichen Bericht zu fertigen und diesen unverzüglich nach Abschluss jeder Kontrolle an das jeweils kontrollierte Technische Institut sowie den Auftraggeber (Rechtegeberin) zu übersenden.
- 7.3.7.5 Stellen die gemäß Nr. 7.3.7.1 und Nr. 7.3.7.2 beauftragten Stellen oder Personen (Sachverständige) Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der in der Markensatzung geregelten Prüfungen durch ein autorisiertes Technisches Institut fest, so gelten die Regelungen von Nr. 8.2.
- 7.3.8 Autorisierung des Technischen Instituts für technische Beratungsdienste im Hinblick auf Qualitätsprüfungen von Rauchwarnmeldern
- 7.3.8.1 Die Autorisierung eines Technischen Instituts für die Prüfung und Zertifizierung von Rauchwarnmeldern gemäß der Markensatzung umfasst grundsätzlich auch die Autorisierung für technische Beratungsdienste mit Bezug auf Qualitätsprüfungen von Rauchwarnmeldern gemäß der Markensatzung.
- 7.3.8.2 Bei der Erbringung von Beratungsdiensten mit Bezug auf Qualitätsprüfungen von Rauchwarnmeldern ist das autorisierte Technische Institut verpflichtet, Sachverhalt und Interessen auf Seiten des Ratsuchenden in Bezug auf die jeweils in Rede stehenden Produktprüfungen so umfassend zu ergründen, dass auch solche thematisch relevanten Gesichtspunkte angesprochen werden, deren Relevanz sich zwar nicht dem Ratsuchenden, aber dem Fachkundigen aus dem Gesprächsverlauf oder dem Zusammenhang bei sorgfältiger Vorgehensweise erschließt. Der Ratsuchende ist vollständig über alle Gesichtspunkte des Beratungsthemas, die aus Sicht eines sorgfältig vorgehenden Fachkundigen relevant sein oder werden könnten, in einer Weise zu unterrichten, die es dem Ratsuchenden erlaubt, eigenständig eine sachkundige und wirtschaftlich vernünftige Entscheidung zu treffen. Das tatsächliche und erkennbare, andernfalls das mutmaßliche Interesse des Ratsuchenden hat bei der Erbringung von Beratungsdiensten mit Bezug auf Qualitätsprüfungen von Rauchwarnmeldern stets Vorrang vor dem Eigeninteresse des autorisierten Technischen Instituts.



- 7.3.8.3 Verlauf und Inhalt der Beratung sowie die Namen der beteiligten Personen auf Seiten des Beratenen und des autorisierten Technischen Instituts sind so zu dokumentieren, dass ein außenstehender Dritter die Beteiligten im Nachhinein identifizieren sowie den Verlauf und den wesentlichen Inhalt der Beratung, die vom Ratsuchenden angesprochenen, die vom Berater zusätzlich angesprochenen Themen sowie die gegebenen Analysen, Hinweise und Empfehlungen nachvollziehen kann. Die Dokumentation über solche vom autorisierten Technischen Institut erbrachten Beratungsdienste ist mindestens bis zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahrs nach Beendigung der Beratung aufzubewahren.
- 7.3.8.4 Hinsichtlich der Prüf- und Einsichtsrechte sowie Informationspflichten bzgl. solcher Beratungsdienste gilt Nr. 7.3.7 entsprechend.
- 7.3.9 Register über autorisierte Technische Institute
- 7.3.9.1 Die Rechtegeberin wird für Zwecke der Markensatzung ein Register über die von ihr autorisierten Technischen Institute anlegen, in welches die in Nr. 7.3.2 genannten Daten und Urkunden sowie alle sonstigen, im Hinblick auf die Markensatzung und die Erfüllung sich daraus ergebender Rechte und Pflichten relevanten Daten aufzunehmen sind; dieses Register kann ganz oder teilweise elektronisch und/oder aktenmäßig geführt werden.
- 7.3.9.2 Um den am Erwerb eines Markennutzungsrechts interessierten Herstellern die Recherche und Auswahl autorisierter Technischer Institute zu erleichtern, wird die Rechtegeberin eine Liste der autorisierten Technischen Institute gemäß Satz 1 mit den Angaben gemäß Nr. 7.1.7.1 Buchstaben a), b) und e) sowie der Web-Adresse der Internet-Homepage des Technischen Instituts im Internet öffentlich einsehbar machen.
- 7.3.9.3 Die Eintragung eines autorisierten Technischen Instituts in des Register gemäß Nr. 7.3.9.1 wird nach Beendigung eines Autorisierungsvertrages nicht sofort gelöscht, sondern solange fortgeführt und gegebenenfalls auch aktualisiert, solange noch Produkte am Markt erhältlich sind oder von Abnehmern bzw. Verwendern genutzt werden und deswegen Anfragen zur Berechtigung der Markenführung oder Beschwerden über das Produkt zu erwarten sind, dessen Kennzeichnung mit der Gewährleistungsmarke auf einem Q-Zertifikat des betreffenden autorisierten Technischen Instituts beruht.
- 7.3.9.4 Lediglich die öffentliche Einsehbarkeit des Eintrags über ein autorisiertes Technisches Institut wird nach Beendigung eines Autorisierungsvertrages umgehend nach Beendigung des jeweiligen Autorisierungsvertrages beendet.
- 7.3.10 Autorisierung von Technischen Instituten für eine Probephase



7.3.10.1 Der Vertrag über eine Autorisierung als Technisches Institut für eine Probephase gemäß Nr. 7.3.1 Absatz 3 berechtigt und verpflichtet das betreffende Technische Institut, zunächst nur für einen Rauchwarnmelder das Qualitätsprüf- und -bewertungsverfahren gemäß Nr. 7.2 der Markensatzung, dieser Ergänzenden Festlegungen sowie den ergänzenden Richtlinien unter Vertrag zu nehmen und durchzuführen. Das Technische Institut in der Probephase darf jedoch ein „Q-Zertifikat“ für diesen Rauchwarnmelder gemäß Nrn. 8 bis 10 der „Richtlinie über das von autorisierten Technischen Instituten zu beachtende Verfahren für die Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ erst ausstellen, wenn

- die vom Technischen Institut in der Probephase im Hinblick auf die geprüften Rauchwarnmelder ermittelten Prüfergebnisse sowie deren Bewertung nachgeprüft worden sind und sich keine Beanstandungen ergeben haben, und
- das Technische Institut in der Probephase durch einen von der Rechtegeberin beauftragten autorisierten Sachverständigen im Hinblick auf die Einhaltung der Regeln der Markensatzung, diesen Ergänzenden Festlegungen, der „Technischen Richtlinie für die Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ sowie der „Richtlinie über das von autorisierten Technischen Instituten zu beachtende Verfahren für die Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ mit Erfolg auditiert worden ist.

7.3.10.2 Ist das Technische Institut in der Probephase nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen und Bewertungen der Auffassung, dass der von ihm geprüfte und bewertete Rauchwarnmelder die Anforderungen gemäß der Markensatzung, dieser Ergänzenden Festlegungen sowie der „Technischen Richtlinie für die Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ erfüllt, unterrichtet es davon unverzüglich die Rechtegeberin unter Angabe von Auftraggeber sowie Identifikationsdaten des betreffenden Rauchwarnmelders.

Die Rechtegeberin benennt dem Technischen Institut in der Probephase unverzüglich einen gemäß Nr. 7.5.1 autorisierten und von ihr beauftragten Sachverständigen, dem das Technische Institut in der Probephase unverzüglich mindestens fünf Original-Prüfstücke sowie vollständige Kopien der Prüfberichte des Prüflabors und der eigenen Bewertungen dieser Prüfergebnisse übersendet. Außerdem bestätigt es dem Sachverständigen schriftlich, dass diesem auf dessen Verlangen nicht nur Zutritt zum eigenen Betrieb und Zugang zu den eigenen, mit der Bearbeitung der Qualitätsprüfungen beauftragten und befassten Mitarbeiter gewährt wird, sondern ebenso Zutritt zu dem tätig gewesenen Prüflabor und Zugang zu den dort mit den Prüfungen befassten Personen und in Anspruch genommenen Prüfeinrichtungen gewährt oder ermöglichen wird.



Als beauftragter „Sachverständiger“ gilt auch eine von der Rechtegeberin beauftragte, gemäß Nr. 7.5.1 autorisierte Stelle.

7.3.10.3 Der Sachverständige veranlasst bei einem autorisierten Technischen Institut die Nachprüfung der ihm überlassenen Prüfstücke im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß der Markensatzung, dieser Ergänzenden Festlegungen sowie der „Technischen Richtlinie für die Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“. Der Sachverständige überlässt dem von ihm beauftragten autorisierten Technischen Institut nur die ihm zur Verfügung gestellten Original-Prüfstücke, nicht jedoch die ihm vom Technischen Institut in der Probephase zur Verfügung gestellten Prüfberichte und Bewertungen, die er gegenüber dem von ihm beauftragten autorisierten Technischen Institut vertraulich behandelt, um die Unabhängigkeit der von ihm veranlassten Nachprüfung nicht zu beeinflussen.

7.3.10.4 Zusätzlich obliegt dem Sachverständigen, parallel zur Nachprüfung der Rauchwarnmelder, das Technische Institut in der Probephase im Hinblick auf die Einhaltung der in der Markensatzung, diesen Ergänzenden Festlegungen, der „Technischen Richtlinie für die Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ sowie der „Richtlinie über das von autorisierten Technischen Instituten zu beachtende Verfahren für die Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ vorgeschriebenen Verfahren zu auditieren. Der Sachverständige soll die Auditierung in der Regel auf das für den Technischen Institut in der Probephase tätig gewesene Prüflabor ausdehnen; es liegt jedoch in seinem pflichtgemäßen Ermessen, zu beurteilen, ob darauf im Einzelfall verzichtet werden kann. Nr. 7.5.2 Sätze 1 und 2 dieser Ergänzenden Festlegungen finden sinngemäß Anwendung.

7.3.10.5 Das mit der Nachprüfung der Prüfstücke beauftragte autorisierte Technische Institut hat auf der Grundlage der eigenen Prüfergebnisse einen schriftlichen Prüfbericht und auf dieser Grundlage eine eigene abschließende schriftliche Bewertung darüber zu erstellen, ob es bei unterstellter eigener Erstprüfung für die nachgeprüften Rauchwarnmelder ein „Q-Zertifikat“ ausstellen würde. Beanstandungen, die sich bei der Nachprüfung gemäß Nr. 7.3.10.3 an den Rauchwarnmeldern ergeben, sind schriftlich und so detailliert zu beschreiben bzw. zu begründen, dass sie von Fachkundigen für Rauchmeldertechnik unschwer nachvollzogen werden können.

Ein eigenes „Q-Zertifikat“ darf das autorisierte Technische Institut im Rahmen der Nachprüfung nicht ausstellen.

Das von dem Sachverständigen mit der Nachprüfung beauftragte autorisierte Technische Institut hat seine abschließende Bewertung sowie etwa festgestellte Beanstandungen



nebst einer vollständigen Kopie des Prüfberichts unverzüglich nach Fertigstellung schriftlich an den Sachverständigen zu übermitteln.

7.3.10.6 Der Sachverständige fasst das ihm gemäß Nr. 7.3.10.5 übermittelte Ergebnis der Nachprüfung der Rauchwarnmelder und das Ergebnis seiner Auditierung der Verfahren bei dem Technischen Institut in der Probephase und gegebenenfalls auch dem tätig gewesenen Prüflabor in einem eigenen Bericht zusammen, verbunden mit einer aus diesen Teilergebnissen abgeleiteten Empfehlung an die Rechtegeberin, die endgültige Autorisierung des Technischen Instituts in der Probephase zu gewähren oder jedenfalls gegenwärtig nicht zu gewähren.

Seinen Bericht nebst Empfehlung übersendet der Sachverständige zusammen mit vollständigen Kopien der Prüfberichte, Bewertungen und Beanstandungen aus der Nachprüfung und der Auditierung parallel sowohl an das Technische Institut in der Probephase als auch an die Rechtegeberin.

7.3.10.7 Nach Eingang des Berichtes des beauftragten autorisierten Sachverständigen hat die Rechtegeberin dem Technischen Institut in der Probephase in Textform eine Frist zu setzen, binnen derer es zu dem Bericht des Sachverständigen in Textform Stellung nehmen kann.

7.3.10.8 Nach Ablauf der Frist entscheidet die Rechtegeberin unter Berücksichtigung des Berichtes des Sachverständigen, der darin eingeflossenen Ergebnisse der Nachprüfung und Auditierung sowie der etwaigen Stellungnahme über die endgültige Autorisierung des technischen Instituts in der Probe. Die ablehnende Entscheidung wird mit Zugangsnachweis übersandt. Erfolgt keine endgültige Autorisierung, endet die Probephase mit Zugang der ablehnenden Entscheidung der Rechtegeberin beim Technischen Institut ohne Weiteres. Ein erneuter Antrag auf probeweise Autorisierung kann das betreffende Institut frühestens drei Jahre nach Zugang der ablehnenden Entscheidung stellen.

7.3.10.9 Ergeben sich bei der Nachprüfung gemäß Nr. 7.3.10.3 Beanstandungen seitens des mit der Nachprüfung der Rauchwarnmelder beauftragten autorisierten Technischen Instituts, so übersendet die Rechtegeberin dem Hersteller dieser Rauchwarnmelder vollständige Kopien der Prüfberichte, Bewertungen und Beanstandungen aus der Nachprüfung (Nr. 7.3.10.5 Absatz 3) zur Kenntnis.

7.3.10.10 Ergeben sich bei der Nachprüfung der Rauchwarnmelder und/oder der Auditierung des Technischen Instituts in der Probephase sowie gegebenenfalls auch des Prüflabors keine Beanstandungen, so dass dem Technischen Institut die endgültige Autorisierung zuerkannt wird, trägt die Rechtegeberin die insoweit angefallenen Kosten.

Ergeben sich dagegen insoweit Beanstandungen, so dass dem Technischen Institut in der Probe die endgültige Autorisierung verweigert und der Vertrag über die



probeweise Autorisierung gekündigt wird, so trägt das Technische Institut die für das in dieser Nr. 7.3.10 beschriebene Verfahren angefallenen Kosten, die die Rechtegeberin diesem in Rechnung stellt. Der Vertrag über die vorläufige Autorisierung sieht eine entsprechende Verpflichtung des Instituts vor, diese Kosten an die Rechtegeberin zu erstatten. Zur Sicherung dieser Zahlungspflicht soll die Rechtegeberin im Vertrag über die probeweise Autorisierung die Stellung ausreichender Sicherheiten vereinbaren.

7.3.11 Sinngemäße Anwendung allgemeiner Regelungen

Auf die Autorisierung Technischer Institute sowie die mit diesen abgeschlossenen Autorisierungsverträge finden ergänzend die für die Nutzungsrechtserteilung und die -verträge geltenden Bestimmungen der Nummern 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.10, 7.1.11 und 7.1.13 sinngemäß Anwendung.



Abschnitt E

Ergänzende Festlegungen zu Nr. 7.4 der Markensatzung

Durchführung regelmäßiger Wiederholungsprüfungen an Rauchwarnmeldern sowie von Nachprüfungen

7.4.5 Zur Durchführung der Wiederholungsprüfungen gemäß Nr. 7.4 der Markensatzung hat das autorisierte Technische Institut jeweils 5 Werkstücke aus der Produktion zu entnehmen. Das autorisierte Technische Institut ist verpflichtet, soweit möglich und zumutbar sicherzustellen, dass der Hersteller auf die Auswahl der einzelnen zu prüfenden Werkstücke des jeweiligen Produkts keinen Einfluss nimmt.

7.4.6 Soweit die Rechtegeberin zu Überwachungszwecken selbst 5 mit der Gewährleistungsmarke gekennzeichnete Werkstücke eines Rauchwarnmelders aus dem Markt entnimmt, sind diese dem autorisierten Technischen Institut für die jeweils nächstfolgende regelmäßige, gemäß dem zwischen dem jeweiligen Hersteller und dem autorisierten Technischen Institut vereinbarten Vertrag stattfindende Prüfung gemäß Nr. 7.4.8 mit der Wirkung zu übersenden, dass diese 5 Werkstücke an die Stelle der andernfalls vom autorisierten Technischen Institut für dieselbe Prüfung aus der Produktion zu entnehmenden Werkstücke treten.

Die zwischen der Rechtegeberin und dem Hersteller einerseits, dem autorisierten Technischen Institut andererseits und des Weiteren zwischen dem Hersteller und dem autorisierten Technischen Institut zu schließenden Verträge haben die für die Umsetzung und Anwendbarkeit der vorstehend geregelten Befugnis der Rechtegeberin erforderlichen Einzelheiten zu regeln.

7.4.7 Bei den regelmäßigen Wiederholungsprüfungen gemäß Nr. 7.2.5 und 7.4 hat das autorisierte Technische Institut insgesamt 3 Kriterien zu prüfen, darunter immer die Funktionsfähigkeit der Rauchsensorik (Nr. 4.9.1 der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“) und die Kontrolle der Alarmierung auf Funktion (Nr. 4.9.2 der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“). Das dritte zu prüfende technische Element können das autorisierte Technische Institut und der Hersteller aus den weiteren technischen Elementen gemäß der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ frei wählen; dies Element darf mit den zuvor genannten beiden Elementen nicht identisch sein.



Das dritte zu prüfende technische Element wird in dem Vertrag schriftlich vereinbart, den das autorisierte Technische Institut und der Hersteller hinsichtlich der regelmäßigen Überwachung schließen. Sie können vereinbaren, dass dieses dritte Element jährlich oder in Abständen wechselt oder die Auswahl des dritten zu prüfenden technischen Elementes dem beauftragten autorisierten Technischen Institut freigestellt ist; Letzteres gilt auch, wenn zwischen Hersteller und Technischem Institut insoweit nichts vereinbart wurde.

- 7.4.8 Ergibt sich bei der regelmäßigen Wiederholungsprüfung eines Produktes, dass eines oder mehrere der untersuchten Werkstücke die Anforderungen gemäß Nr. 7.2 und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ nicht oder nicht vollständig erfüllt bzw. erfüllen, unterrichtet das autorisierte Technische Institut zeitnah schriftlich oder in Textform sowohl den Hersteller (Auftraggeber) als auch die Rechtegeberin von dem festgestellten Sachverhalt mit allen für den fachlichen Nachvollzug notwendigen Einzelheiten und setzt dem Hersteller (Auftraggeber) eine Frist zur Stellungnahme und zur Unterbreitung der vom Hersteller vorgesehenen Maßnahmen zur Abhilfe; diese Frist soll angemessen sein, darf aber nicht mehr als drei Monate betragen.
- 7.4.9 Hat der Hersteller dem Technischen Institut angezeigt, den Mangel und seine Ursache abgestellt zu haben, andernfalls, ohne eine solche Anzeige, nach Ablauf der 3-Monats-Frist zieht das Technische Institut eine erneute Probe von 5 Werkstücken und prüft diese hinsichtlich derselben drei technischen Qualitätskriterien gemäß Nr. 7.4.7 wie bei der vorangegangenen regelmäßigen Wiederholungsprüfung. Um die Qualitätskriterien gemäß Nr. 7.2 und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ im Falle einer solchen Nachprüfung zu bestätigen, müssen alle für die Nachprüfung gezogenen Werkstücke der neuen Probe alle drei geprüften Qualitätskriterien vollkommen einhalten. Ist das nicht der Fall, darf das autorisierte Technische Institut dem Hersteller die Bestätigung nicht erteilen. Das autorisierte Technische Institut unterrichtet in diesem Fall unverzüglich mit allen für den fachlichen Nachvollzug notwendigen Einzelheiten den Hersteller und die Rechtegeberin.



Abschnitt F

Ergänzende Festlegungen zu Nr. 7.5 der Markensatzung

Überwachung der autorisierten Technischen Institute bei Produktprüfungen von Rauchwarnmeldern und bei der Beratung von Herstellern

7.5.1 Die Überwachung der autorisierten Technischen Institute erfolgt durch von der Rechtegeberin beauftragte bzw. zu beauftragende Stellen oder Personen (Sachverständige). Diese Stellen oder Personen bedürfen ihrerseits jeweils einer ausdrücklichen Autorisierung durch den Markeninhaber, bevor die Rechtegeberin sie beauftragen darf.

7.5.2 Die mit der Kontrolle der autorisierten Technischen Institute beauftragten Stellen oder Personen haben über Verlauf und Ergebnis ihrer Kontrollen jeweils einen schriftlichen Bericht zu fertigen und diesen unverzüglich nach Abschluss jeder Kontrolle an das jeweils kontrollierte autorisierte Technische Institut sowie die Rechtegeberin zu übersenden.

Soweit der Bericht Kritik an der Praxis des autorisierten Technischen Instituts im Hinblick auf die Handhabung seiner Pflichten nach der Markensatzung, diesen ergänzenden Festlegungen und/oder den ergänzenden Richtlinien enthält, muss dem autorisierten Technischen Institut Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb angemessener Zeit gegeben werden; die Frist zur Stellungnahme bestimmt die Rechtegeberin.

Die Rechtegeberin ist berechtigt und verpflichtet, dem autorisierten Technischen Institut durch schriftliche Mitteilung Auflagen in Bezug auf das von diesem zu beachtende Verfahren zu erteilen, um Wiederholungen beanstandeter Mängel oder deren Fortsetzung zu verhindern; über Art und Umfang dieser Auflagen hat sich die Rechtegeberin gegebenenfalls mit dem Markeninhaber abzustimmen.

7.5.3.1 Entdecken beauftragte Stellen oder Personen (Sachverständige) Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der in der Markensatzung, der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ und der „Richtlinie über das von autorisierten Technischen Instituten zu beachtende Verfahren für die Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ geregelten Prüfungen durch ein Technisches Institut, die objektiv den Verdacht begründen, dass dessen Prüfungs- und Bewertungspraxis bei einem oder mehreren bestimmten Rauchwarnmeldern nicht oder nicht vollständig den Anforderungen und Verpflich-



tungen genügten mit der Folge, dass die festgestellten Mängel des Prüfungsablaufs, der Prüfungsergebnisse und ihrer Bewertung dazu geführt haben, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für bestimmte Rauchwarnmelder durch das autorisierte Technische Institut ein oder mehrere Q-Zertifikate ausgestellt wurden, obwohl die Prüfungsmängel bei korrektem Vorgehen des autorisierten Technischen Instituts diesem hätten auffallen müssen und die tatsächlich erteilten Zertifikate nicht hätten ausgestellt werden dürfen, so kann die beauftragte Stelle oder Person (Sachverständiger) verlangen, dass solche Prüfungen bestimmter Rauchwarnmelder teilweise oder insgesamt unter ihrer Aufsicht bei demselben autorisierte Technischen Institut und demselben Prüflabor wiederholt werden (Nachprüfungen).

- 7.5.3.2 Ist das zuständige Prüflabor nicht rechtlich integraler Teil des zuständigen autorisierten Technischen Institutes, so hat das autorisierte Technische Institut sicherzustellen, dass das zuständige Prüflabor die angeordneten Nachprüfungen in Anwesenheit dieser Stelle oder Person (Sachverständiger) unverzüglich durchführt.
- 7.5.3.3 Das Verlangen nach Durchführung solcher Nachprüfungen kann seitens der beauftragten Stelle oder Person (Sachverständiger) zunächst informell während der Kontrolle oder beim Abschlussgespräch mündlich vorgebracht werden, muss aber in jedem Fall unverzüglich nach Beendigung der Kontrolle gegenüber dem jeweiligen autorisierten Technischen Institut sowie jedem betroffenen Hersteller schriftlich und mit genauer Begründung erfolgen; das Verlangen kann in dem Bericht enthalten sein. Der Bericht ist, soweit er nicht unmittelbar in Papierform ausgehändigt wird, dem Auftraggeber elektronisch zu übermitteln. Die Rechtegeberin erhält gleichzeitig jeweils eine Kopie des Berichts und dieser Mitteilungen mit einem ausdrücklichen Hinweis auf das Verlangen, eine oder mehrere Prüfungen und Bewertungen bestimmter Rauchwarnmelder zu wiederholen.
- 7.5.3.4 Solche Nachprüfungen sind jeweils auf diejenigen Leistungseigenschaften eines Rauchwarnmelders nach der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ zu beschränken, bezüglich derer nach Art und Umfang relevante Mängel der Prüfungsdurchführung festgestellt wurden. Bei Verfahrens- oder sonstigen Fehlern, die auf das Ergebnis der technischen Prüfung eines Rauchwarnmelders nach der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ keinen unmittelbaren Einfluss haben, darf eine Nachprüfung nicht verlangt oder angeordnet werden. Im Übrigen sind die beauftragten Stellen und Personen (Sachverständige) verpflichtet, bei der Bestimmung von Art und Umfang der Nachprüfungen dasjenige zu wählen, das zur Herstellung korrekter Verhältnisse bei der Nutzungsrechtsgewährung unbedingt erforderlich, zugleich aber auch ausreichend ist, das für alle Betroffenen und Beteiligten



einschließlich Rechtegeberin und Markeninhaber mit den geringsten Kosten und Nachteilen verbunden ist (Übermaßverbot).

- 7.5.4 Das Verlangen einer Nachprüfung erfolgt durch die beauftragte Stelle oder Person (Sachverständige) gegenüber dem betroffenen autorisierten Technischen Institut sowie gegenüber jedem betroffenen Hersteller jeweils im Namen der Rechtegeberin. Das betroffene autorisierte Technische Institut sowie jeder betroffene Hersteller, dessen Q-Zertifikat beanstandet wird, hat Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zugang des Verlangens dazu schriftlich oder in Textform gegenüber der beauftragten Stelle oder Person (Sachverständige) sowie der Rechtegeberin Stellung zu nehmen.
- 7.5.5.1 Die Rechtegeberin ist berechtigt, gegenüber dem jeweils betroffenen Technischen Institut sowie jedem betroffenen Hersteller das Verlangen der beauftragten Stelle oder Person (Sachverständige) nach Durchführung einer Nachprüfung durch schriftliche Mitteilung oder in Textform an alle Betroffenen zu ändern. Eine solche Änderung kann nur binnen eines Monats nach Zugang des Berichtes, aus dem sich das Verlangen der beauftragten Stellen oder Person (Sachverständige) ergibt, gegenüber dem betroffenen Hersteller sowie dem betroffenen autorisierten Technischen Institut angeordnet werden.
- 7.5.5.2 Hebt die Rechtegeberin das Verlangen der beauftragten Stelle oder Person (Sachverständige) nach Durchführung einer Nachprüfung gemäß Nr. 7.5.3 nicht innerhalb der Monatsfrist auf, ist das betroffene autorisierte Technische Institut nach Ablauf dieser Monatsfrist zur unverzüglichen Durchführung der Nachprüfung verpflichtet. Es hat den Termin und gegebenenfalls weitere Einzelheiten mit der beauftragten Stelle oder Person (Sachverständige), die die Wiederholungsprüfung verlangt hat, abzustimmen und die Nachprüfung unter deren Teilnahme und Aufsicht durchzuführen oder bei dem zuständigen Prüflabor durchführen zu lassen. Hinsichtlich der Beschaffung von Werkstücken des betroffenen Rauchwarnmelders für die Durchführung der Nachprüfung gelten die Regelungen von Nr. 7.4.5 sinngemäß.
- 7.5.6 Ergibt eine gemäß Nrn. 7.5.3 bis 7.5.5 verlangte oder angeordnete Nachprüfung, dass das jeweils überprüfte Q-Zertifikat nicht oder nicht mit den darin eingetragenen technischen Leistungsangaben hätte ausgestellt werden dürfen, trägt das autorisierte Technische Institut, welches das überprüfte Q-Zertifikat ausgestellt hatte, die Kosten der Nachprüfung einschließlich der Kosten, die die Rechtegeberin für die beauftragten Stellen oder Personen (Sachverständige) für die jeweilige Kontrolle des Technischen Instituts aufgewendet hat; sind dabei Fehler und Unregelmäßigkeiten aufgetreten, die sich auf



mehrere Q-Zertifikate in gleicher Weise ausgewirkt haben, sind diese Kosten der Rechtegeberin gegebenenfalls entsprechend aufzuteilen.

- 7.5.7 Ergibt eine gemäß Nrn. 7.5.3 bis 7.5.5 verlangte oder angeordnete Nachprüfung keine Beanstandungen des überprüften Q-Zertifikates, trägt die Kosten der Wiederholungsprüfung einschließlich der Kosten, die die Rechtegeberin für die jeweils tätig gewordene beauftragte Stelle oder Person (Sachverständige) aufgewendet hat, gegenüber den Genannten die Rechtegeberin; eine Verrechnung im Innenverhältnis zum Markeninhaber regelt der zwischen diesen beiden abzuschließende Vertrag.
- 7.5.8 Ob und inwieweit in den in Nr. 7.5 behandelten Fällen Kostenerstattungen zwischen dem autorisierten Technischen Institut einerseits und dem Hersteller des betroffenen Rauchwarnmelders andererseits erfolgen, insbesondere wenn das für diesen ausgestellte Zertifikat gemäß Nr. 8.5 der Markensatzung in Verbindung mit Nr. 7.5.3 der ergänzenden Festlegungen für ungültig erklärt oder zurückgezogen worden ist, weil es sich als inhaltlich unzutreffend erweist bzw. erwiesen hat, bleibt den Vereinbarungen zwischen der Rechtegeberin und dem Technischen Institut zum ersten, dem jeweiligen Hersteller des Rauchwarnmelders zum zweiten sowie dem Vertrag zwischen dem autorisierten Technischen Institut und dem jeweiligen Hersteller des Rauchwarnmelders zum dritten vorbehalten.
- 7.5.9 Die Überwachung der Beratungstätigkeit der autorisierten Technischen Institute gegenüber den Herstellern von Rauchwarnmeldern in Bezug auf die Qualitätsanforderungen nach der Markensatzung erfolgt durch Vorlage der gemäß Nr. 7.3.8.3 erstellten Beratungsdokumentation an den gemäß Nr. 7.5.1 beauftragten Sachverständigen unter Beachtung von Nr. 7.3.8.4.



Abschnitt G

Ergänzende Festlegungen zu Nr. 7.6 der Markensatzung

Beschwerden

Die Rechtegeberin wird sich, soweit sich das Notwendige aus der jeweiligen Beschwerde nicht bereits unmittelbar ergibt, zunächst um die notwendige Sachverhaltsaufklärung bemühen und dem/der Betroffenen bei oder nach ausreichender Sachverhaltsaufklärung die jeweilige Beschwerde zur Stellungnahme übermitteln. Der Rechtennehmer oder das betroffene autorisierte Technische Institut sind verpflichtet, zu der übermittelten Beschwerde längstens binnen eines Monats nach Eingang inhaltlich schriftlich oder in Textform gegenüber der Rechtegeberin Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wird dem Beschwerdeführer übermittelt.

Die Rechtegeberin entscheidet, ob sie weitere Maßnahmen veranlassen will, die die Markensatzung bereithält, oder die Beschwerde für erledigt hält; ebenso entscheidet sie über eine Unterrichtung des Markeninhabers.



Abschnitt H

Ergänzende Festlegungen zu Nr. 8. der Markensatzung

Sanktionen

- 8.3.1 Der betroffene Rechtenehmer ist schriftlich gegen Zugangsnachweis über den Inhalt des gegen ihn erhobenen Vorwurfs in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist, die mindestens drei Wochen ab Zugang beträgt und auf begründeten Antrag zu verlängern ist, einzuräumen.
- 8.3.2 Die Rechtegeberin, andernfalls der Vorstand des Markeninhabers hat sich um möglichst genaue Klärung des Sachverhaltes zu bemühen. Be- und entlastende Beweise, die der Rechtegeberin oder dem Markeninhaber freiwillig vorgelegt oder zugeleitet werden, sind zu verwerten; ebenso können Zeugen befragt werden, die freiwillig erscheinen und aussagen.
- 8.3.3 Ist ein Sachverhalt ausreichend geklärt und hat sich ein Verstoß eines Rechtenehmers gegen die Markensatzung, diese ergänzenden Festlegungen und/oder die ergänzenden Richtlinien bestätigt, gilt Nr. 8.2.

Zu 8.5 Sanktionen ohne vorherige Abmahnung

- 8.5.1 Wird durch eine Nachprüfung im Rahmen der regelmäßigen Wiederholungsprüfungen an Rauchwarnmeldern gemäß Nr. 7.4.9 festgestellt, dass nicht alle gemäß Nr. 7.4.9 geprüften Werkstücke eines Rauchwarnmelders die drei geforderten Leistungskriterien vollständig erfüllen, so ist die Rechtegeberin verpflichtet, dem betreffenden Hersteller Gelegenheit zum freiwilligen Verzicht auf das betreffende Markennutzungsrecht binnen einer Woche zu geben, bevor sie gegenüber dem Hersteller das diesem erteilte Markennutzungsrecht für den betreffenden Rauchwarnmelder mit sofortiger Wirkung widerruft. Der Widerruf kann informell vorab in Textform erfolgen, bedarf aber zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Dieser Widerruf wird mit Zugang beim Adressaten wirksam. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft.
- 8.5.2 Wird durch Überprüfung eines autorisierten Technischen Instituts gemäß Nr. 7.5.3 festgestellt, dass ein von diesem autorisierten Technischen Institut für einen Rauchwarnmelder ausgestelltes Q-Zertifikat nicht oder nicht mit demselben Inhalt hätte ausgestellt werden dürfen, so ist das betreffende Q-Zertifikat unverzüglich von der Rechtegeberin für ungültig zu erklären, falls nicht das autorisierte Technische Institut das betreffende Q-Zertifikat zuvor selbst gegenüber demjenigen Hersteller, für dessen Rauchwarnmelder es das Q-Zertifikat zunächst ausgestellt hatte, zurückgezogen hat. Das Zurückziehen eines Q-Zertifikates durch das ausstellende autorisierte Technische Institut



hat schriftlich zu erfolgen und ist jeweils dem betroffenen Hersteller gegen Nachweis zuzustellen sowie der Rechtegeberin gleichzeitig zur Kenntnis zu übermitteln.

Die Ungültig-Erklärung eines Q-Zertifikates durch die Rechtegeberin ist dem betroffenen Hersteller sowie dem autorisierten Technischen Institut jeweils gegen Zugangsnachweis zuzustellen.

In beiden Fällen sind die betreffenden Q-Zertifikate in der öffentlich einsehbaren Datenbank unkenntlich zu machen oder zu löschen.

Wird ein Q-Zertifikat für ungültig erklärt oder zurückgezogen, erlischt das Markennutzungsrecht mit Zugang der entsprechenden Mitteilung beim Hersteller.

8.5.3 Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Markensatzung, diese ergänzenden Festlegungen und/oder die ergänzenden Richtlinien nach den Bestimmungen von Nr. 8.5.1 und Nr. 8.5.2 hindert die Verhängung einer weiteren, auch darüberhinausgehenden Sanktion gemäß Nr. 8.8.4 und Nr. 8.8.5 nicht.

Zu 8.6. Die Berufung ist schriftlich zu erheben. Sie ist an den Vorsitzenden des Sanktionsausschusses zu richten und soll mit der schriftlichen Begründung zugleich alle zur Stützung der Berufung erforderlichen Beweismittel benennen, nötigenfalls beigefügt haben. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Zugang einer Entscheidung gemäß Nummern 8.2, 8.4, 8.5.1 oder 8.5.2 erhoben sein. Eine verspätet oder entgegen den Formvorschriften erhobene Berufung ist unzulässig.

Zu 8.7. Einrichtung des Sanktionsausschusses sowie das Verfahren vor ihm

8.7.1 Der Sanktionsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

8.7.2 Die Mitglieder des Sanktionsausschusses werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit jedem Mitglied des Sanktionsausschusses schließt der Markeninhaber unverzüglich nach seiner Wahl, im Falle der Nrn. 8.7.6 und 8.7.7 Satz 2 nach seiner Benennung unverzüglich eine schriftliche Vereinbarung über seine Tätigkeit und die gegebenenfalls zu zahlende Vergütung. Sofern das Mitglied des Sanktionsausschusses Vertreter oder Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens des Markeninhabers ist, ist das im Sitzland des Markeninhabers für diesen geltende Recht zu beachten; insbesondere darf in solchen Fällen für die Mitwirkung im Sanktionsausschuss nur Ersatz für nachgewiesene Auslagen und Reisekosten zu Sitzungen und Beratungen des Sanktionsausschusses erstattet werden.

8.7.3 Zum Vorsitzenden des Sanktionsausschusses kann nur eine Person bestimmt werden, die die Befähigung zum deutschen Richteramt besitzt und nicht Mitarbeiter oder Funktionsträger eines Mitgliedsunternehmens des Markeninhabers oder der



Rechtegeberin ist. Soweit für den Vorsitz des Sanktionsausschusses ein Vertreter im Vorhinein bestimmt wird, gelten für eine Berufung in diese Position die Anforderungen und Voraussetzungen an den Vorsitz in gleicher Weise. Für die Ausübung des Amtes des Vorsitzenden des Sanktionsausschusses gilt während der gesamten Amtszeit die Bedingung in Satz 1 entsprechend.

- 8.7.4 Der Markeninhaber trägt Sorge dafür, dass die weiteren Mitglieder des Sanktionsausschusses (Beisitzer) sowie deren persönlichen Vertreter so ausgewählt werden, dass Erfahrungswissen über die Marktpraxis im Sanktionsausschuss ausreichend vertreten ist.
- 8.7.5 Die Wahl zum Mitglied des Sanktionsausschusses ist höchstpersönlich. Vertretung ist nur in der Weise zulässig, dass der gewählte, im Falle von Nr. 8.7.7 Satz 2 der benannte persönliche Vertreter die Bearbeitung einer bestimmten Angelegenheit dauerhaft übernimmt und bis zur Entscheidung oder zur eigenen dauerhaften Beendigung der Tätigkeit im Sanktionsausschuss fortführt.
- 8.7.6 Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes in einem Verfahren gehindert, ist, soweit nicht ein Vertreter im Vorhinein gewählt wurde, der Präsident des für den Sitz des Markeninhabers örtlich zuständigen Oberlandesgerichts berufen, einen geeigneten Vertreter zu bestimmen.
- 8.7.7 Für die übrigen Mitglieder des Sanktionsausschusses werden zugleich mit der Wahl der Mitglieder jeweils ein persönlicher Vertreter gewählt, der in einem Verfahren an die Stelle des jeweils vertretenen Mitgliedes tritt, wenn das vertretene Mitglied an der Ausübung seines Amtes nicht nur kurzzeitig gehindert ist. Fällt auch der persönliche Vertreter aus, so hat der Vorstand des Markeninhabers unverzüglich einen geeigneten weiteren Vertreter zu benennen; dessen Amtszeit endet mit der Erledigung des Verfahrens, in welchem er vom Vorstand benannt wird.
- 8.7.8 Die Mitglieder des Sanktionsausschusses sind von Weisungen Dritter, auch solchen des Markeninhabers und seiner Gremien sowie der Rechtegeberin unabhängig. Die Mitglieder des Sanktionsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit allein dem Schutz der Marke, der Markensatzung, diesen ergänzenden Festlegungen und den ergänzenden Richtlinien verpflichtet, darüber hinaus an Recht und Gesetz gebunden.
- 8.7.9 Der Sanktionsausschuss hat, soweit dies nicht bereits zuvor durch die Rechtegeberin geschehen ist, selbst sich um möglichst genaue Klärung des Sachverhaltes zu bemühen. Der Sanktionsausschuss kann Beweise verwerten, die ihm freiwillig vorgelegt oder zugeleitet werden; er kann Zeugen vernehmen, die freiwillig vor ihm erscheinen und aussagen. Soweit nicht zuvor durch die Rechtegeberin bereits geschehen oder soweit der entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich Änderungen erfahren hat, ist dem betroffenen Rechtenehmer durch den Sanktionsausschuss ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer vom Sanktionsausschuss zu bestimmenden Frist zu geben.



Die Stellungnahme kann schriftlich oder in Textform erfolgen, ist aber nur formwirksam, wenn sie den verantwortlichen Verfasser mit vollem Namen und Funktion zweifelsfrei erkennen lässt.

Auch die Rechtegeberin und der Markeninhaber sollen während des Verfahrens gehört werden.

- 8.7.10 Im Sanktionsausschuss dürfen an Beratungen und Beschlüssen über eine einzelne Angelegenheit jeweils nur solche Personen mitwirken, gegen die keine Bedenken hinsichtlich einer etwaigen Befangenheit in Bezug auf die jeweils beratene oder zu entscheidende einzelne Angelegenheit bestehen. Die Mitglieder des Sanktionsausschusses sind verpflichtet, mögliche Bedenken hinsichtlich ihrer persönlichen Unbefangenheit bei Beginn und während der Bearbeitung und Behandlung jeder Angelegenheit in eigener Verantwortung jederzeit zu prüfen und den übrigen Mitgliedern des Sanktionsausschusses etwaige Anhaltspunkte für solche Bedenken unverzüglich und vollständig mitzuteilen. Der Betroffene in einem Verfahren kann jederzeit schriftlich oder zu Protokoll den zu begründenden Einwand der Befangenheit gegen einzelne Mitglieder des Sanktionsausschusses geltend machen. Eine pauschale Ablehnung des Sanktionsausschusses als solchen ist unzulässig. Der Sanktionsausschuss entscheidet über die Ausschließung eines Mitglieds von der Mitwirkung an der Bearbeitung und Entscheidung eines Falles durch Beschluss seiner übrigen Mitglieder, der jeweils zu begründen, den Beteiligten des Verfahrens mitzuteilen und zur Akte zu nehmen ist. Werden alle Mitglieder des Sanktionsausschusses gleichzeitig wegen Befangenheit abgelehnt, obliegt die Prüfung der Berechtigung des Einwands dem Vorstand des Markeninhabers.
- 8.7.11 Im Übrigen verfährt der Sanktionsausschuss nach billigem Ermessen. Er soll sich dabei an die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung anlehnen, soweit dies sachlich möglich ist.
- 8.7.12 Der Sanktionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner zur Entscheidung berufenen Mitglieder durch Beschluss, der schriftlich abzufassen ist. Der Beschluss ist zu begründen, wenn er das Verfahren abschließt, insbesondere, wenn gegen den betroffenen Rechtenehmer eine Sanktion verhängt bzw. die Verhängung einer Sanktion bestätigt oder eine verhängte Sanktion abgeändert oder aufgehoben wird. Im Übrigen können Beschlüsse begründet werden. Verfahrensleitende Beschlüsse können vom Vorsitzenden allein erlassen werden und müssen nicht begründet werden.
- 8.7.13 Die an einem Verfahren mitwirkenden Mitglieder des Sanktionsausschusses sind verpflichtet, über den Inhalt und Verlauf ihrer Beratungen dauerhaft gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Sie haben das Original des Beschlusses zu



unterschreiben. Das Original des Beschlusses verbleibt in der Verfahrensakte des Sanktionsausschusses.

- 8.7.14 Jeder Beschluss ist dem betroffenen Rechtenehmer in einer Ausfertigung zu übermitteln. Enthält der Beschluss die Verhängung einer Sanktion gegen den betroffenen Rechtenehmer, so ist der Beschluss mit Zugangsnachweis an diesen zu übermitteln.
- 8.7.15 Bei Bedarf richtet der Markeninhaber für den Sanktionsausschuss eine Geschäftsstelle ein, die nicht bei der Rechtegeberin liegen darf. Die Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen der Vorsitzende führt die Fallakten und den Geschäftsverkehr mit dem Sanktionsausschuss einschließlich der organisatorischen Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Beratungen und Entscheidungen des Sanktionsausschusses.
- 8.7.16 Kostentragung und Kostenersatz bei Verfahren vor dem Sanktionsausschuss
- a) Soweit der Berufungsführer im Verfahren vor dem Sanktionsausschuss mit seinem Antrag unterliegt, sind ihm in dem das Verfahren abschließenden Beschluss des Sanktionsausschusses zugleich die Kosten des Verfahrens gemäß dem Umfang seines Unterliegens anteilig zugunsten des Markeninhabers aufzuerlegen (Kostengrundbeschluss).
 - b) Über die Höhe der erstattungspflichtigen Kosten ergeht ein gesonderter Beschluss durch den Vorsitzenden des Sanktionsausschusses auf der Grundlage der von den Beteiligten sowie den Zeugen geltend gemachten Kosten.
 - c) Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören
 - die auf das betreffende Verfahren bezogenen Kosten der Mitglieder des Sanktionsausschusses gemäß deren Vereinbarungen mit dem Markeninhaber,
 - die verfahrensrelevanten notwendigen Kosten und Auslagen des Markeninhabers und der Rechtegeberin sowie die im Verfahren vom Sanktionsausschuss den geladenen oder angehörten Zeugen und beauftragten Sachverständigen entstandenen und von diesen geltend gemachten Kosten.
 - d) Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes sowie sonstige Kosten für die Vertretung oder Beratung des Berufungsführers gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens, stets zu Lasten des Vertretenen.
 - e) Soweit der Sanktionsausschuss Dritte wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens oder auf Antrag des Berufungsführers oder der Rechtegeberin beilädt, tragen die Beigeladenen die ihnen insoweit entstehenden Kosten selbst.
 - f) Im Übrigen sind die zu § 91 der deutschen Zivilprozessordnung entwickelten Grundsätze entsprechend anzuwenden.



- 8.7.17 Die Verfahrensakten des Sanktionsausschusses sind vom Markeninhaber mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist berechnet sich vom Ende des Jahres an, in welchem ein Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde.
- 8.8.1 Der betroffene Rechterenehmer kann sich in jeder Lage des Verfahrens gegenüber der Rechtegeberin, dem Markeninhaber und im Verfahren vor dem Sanktionsausschuss durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten und begleiten lassen.
- 8.8.2 Das Verfahren bei der Rechtegeberin, dem Markeninhaber und vor dem Sanktionsausschuss findet in deutscher Sprache statt. Sind Beteiligte der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig, dürfen sie sich auf eigene Kosten eines Dolmetschers bedienen und einen solchen auch zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Sanktionsausschuss mitbringen.
- 8.8.3 Entscheidungserhebliche Dokumente, die der Rechtegeberin aus dem Verfahren zur Erteilung des Nutzungsrechts an der Gewährleistungsmarke vorliegen und die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nur in die deutsche Sprache übersetzt, soweit dies jeweils für notwendig erachtet wird. Weitere Dokumente, die der betroffene Rechterenehmer für ein Verfahren vorlegen will, müssen von ihm im Original sowie mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
- 8.8.4 Es können mehrere der vorgenannten Sanktionen gleichzeitig verhängt werden. Es können mehrere Sanktionen auch dergestalt verhängt werden, dass eine weitere Sanktion erst nach Auslaufen einer zuvor verhängten Sanktion wirksam wird, z.B. für den Fall, dass eine gemäß Buchstabe a) verhängte Geldstrafe nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig gezahlt wird.
- 8.9 Die Anrufung des Staatsgerichts ist erst zulässig, nachdem das Verfahren vor dem Sanktionsausschuss durch ein Endurteil abgeschlossen ist.
- 8.10 Die etwaige gerichtliche Durchsetzung und Vollstreckung einer Sanktion gemäß Nummern 8.2, 8.4, 8.5.1, 8.5.2, 8.8 und 8.8.4 sowie ihre etwaige Verteidigung gegen Angriffe vor dem Staatsgericht obliegen der Rechtegeberin.
- 8.11 Anwendung der Sanktionsregelungen auf autorisierte Technische Institute
Die Regelungen über Sanktionen gemäß Nr. 8 der Markensatzung gelten weder unmittelbar noch sinngemäß für autorisierte Technische Institute.
- 8.12 In Sanktionsverfahren können sich der Rechtegeber ebenso wie der betroffene Rechterenehmer oder andere Beteiligte mit Ausnahme der Mitglieder des Sanktionsausschusses jederzeit des Beistands eines in Deutschland vertretungsberechtigten Rechtsanwaltes versichern, der die deutsche Sprache beherrschen muss. Ein solcher



anwaltlicher Beistand entbindet nicht von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen, soweit ein solches im Verfahren vor dem Sanktionsausschuss angeordnet wurde.

Redaktionsstand: 31.03.2021 /Beschluss des Forums Brandrauchprävention vom 27.04.2021

Änderung gegenüber der Fassung gemäß Beschluss des Forums Brandrauchprävention vom 14.11.2019 mit Redaktionsstand vom 17.07.2020: Neufassung Nr. 8.11